# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

[Verlustentschädigungen an Kassenbeamten]

<u>urn:nbn:de:bsz:31-252394</u>

### Grundfäße

für die Bewilligung von Berluftentichabigungen an Raffenbeamte bei ben Großherzogl. Bad. StaatBeifenbahnen.

Gültig vom 1. Januar 1915 an. NBI. 30/1915 R2 (Nr. 1).

I. Entschädigungstarif.

1. Die Entschäbigung beträgt für Stationstaffen, ebenfo für Guter: ichalterfaffen :

schalterkassen:	Entschädigungs:	bei einem Barverkehr	Entschäbigungs betrag
bei einem Barverkehr bis einschließlich jährlich	betrag	bis einschließlich jährlich	M
16	16	M6	. 85
10000	5	800 000	90
20 000	10	1000000	95
40 000	15	1500000	110
60000	20	2000000	125
80 000	30	2500000	140 .
100 000 · · · 150 000 · · ·	35	3000000	155
200 000	40	3500000	170
250 000	45	4000000	200
300 000	50	4500000 · · · 5000000 · · ·	215
350000	55	6000000	240
400000	60	7000000	265
450 000	70	8000000	290
500 000	75	9000000	315
600 000 · · · · · · · · · · · · · · · ·	80	10000000	340
100000	Charles The State of the State		

2. a) Die nach obigem Tarif fich ergebenden Entschädigungsbeträge werden für die Stationstaffen ber Stationsämter I und der Güterämter Mannheim, Bafel und Konftang wegen des im allgemeinen fcwierigeren Raffendienstes, der teilweisen Berwendung bon Silfstaffieren, der teilweisen Erschwerung durch zweierlei Bahrungen und bergl. besondere Berhaltniffe um ein Biertel erhöht. Sofern ähnliche Berhältniffe von ausreichender Bedeus tung bei einzelnen anderen Guteramtern ober einzelnen Stationsämtern II vorliegen, kann auch bei solchen ausnahmsweise die gleiche Erhöhung gewährt werden.

b) Für bie Berjonenschalter famtlicher Stationen werden die nach obigem Entschädigungstarif nach Biffer 1 fich

ergebenden Beträge um ein Drittel erhöht.

c) Wo nur ein Beamter den gesamten Raffendienft (Stationstaffe und Schaltertaffe) verfieht und die Entschädigung für beiderlei Raffen allein bezieht (Familienbeihilfe bleibt hier außer Betracht) wird ber Entschädigungsbetrag ber Stas tionskaffe, wenn er nach ber Einnahme berechnet ift (vergl. unter II Biffer 5) um die Salfte ermäßigt. Ergibt jedoch bie Berechnung nach der Barausgabe folder Stationstaffen einen höheren als diejen ermäßigten Betrag, fo wird der höhere Betrag bewilligt.

3. Bo mehrere Bersonenschalter oder mehrere Güterschalter borhanden find, wird die Entschädigung für die einzelnen Schalter getrennt berechnet (unbeschadet der unter (10) für die Verteilung der Entschädigungen getroffenen Bestimmung).

#### II. Ausführungsbestimmungen.

- 4. Der Barberkehr wird von Zeit zu Zeit neu festgestellt. Der hierbei in der Regel, der Ginfachbeit halber, auf Grund der Feststellungen für einzelne Monate eines Jahres ermittelte Jahresverkehr der einzelnen Kassen soll solange den Entschädigungen zugrunde liegen, dis eine allgemeine Neufeststellung vorgenommen wird, was zunächst von 6 zu 6 Jahren in Aussicht genommen ist. Neufeststellung des für die Verlustentschädigungen maßgebenden Barverkehrs einzelner Kassen während dieser Zwischenzeit und damit der Verlustentschädigungen ein ze In er Kasseit und damit der Verlustentschädigungen ein ze In er Kasseit und damit der Verlustentschädigungen ein ze In er Kasseit und damit der Verlustentschädigungen ein ze In er Kasseit und damit der Verlustentschädigungen ein ze In er Kasseit und damit der Verlustentschädigungen ein ze In er Kasseit und damit der Verlustentschädigungen ein ze In er Kasseit und damit der Verlustentschädigungen ein ze In er Kasseit und damit der Verlustentschädigungen ein ze In er Kasseit und damit der Verlustentschädigungen ein ze In er Kasseit und damit der Verlustentschädigungen ein ze In er Kasseit und damit der Verlustentschädigungen ein ze In er Kasseit und damit der Verlustentschädigungen ein ze In er Kasseit und damit der Verlustentschaft und der Verlus
- 5. Für die Feststellung des den Verlustentschädigungen zugrunde zu legenden Barverkehrs gilt im allgemeinen die Einnahme. Wenn aber bei den Stationskassen die Barausgabe größer ist als die Bareinnahme, wird die Barausgabe als der für die Verlustentschädigung maßgebende Barverkehr zugrunde gelegt.

Ms Barverkehr der Güterschalterkassen gilt die Bareinnahme zuzüglich der Barausgabe.

- 6. In welcher Weise bei den jeweiligen Feststellungen des Barberkehrs im allgemeinen zu verfahren ist, ist aus den Anslagen 1 und 2 zu entnehmen.
- 7. Mer die Verlustentschädigungen erhält die Eisenbahnhauptkasse von der Generaldirektion ständige — nur im Falle von Anderungen der Erneuerung oder Teilerneuerung unterliegende — Ausgabenanweisung, worin die Entschädigung jeder einzelnen Station, getrennt nach Stationskassen und Schalterkassen besonders festgesetzt ist.
- 8. Die Zahlung der Verlustentschädigung geschieht in Vierteljahrs-Teilbeträgen nachzahlbar.
- 9. Bei denjenigen Stationskassen, bei welchen ein Silfskassier tätig ist, wird die Verteilung der Verlustentschädigung auf den Kassier und den Silfskassier von der Generaldirektion festgesetz, die Antragstellung erfolgt durch die Stationsämter unter Angabe darüber, wie der Barverkehr sich auf den Kassier und den Flasser dieser der Verteilt, wobei der dem letzteren zusallende Barverkehr nicht nochmals unter jenem des Kassiers enthalten sein darf.

Im übrigen erfolgt die Verteilung der Verlustentschädigungen der Stationskassenrechner oder Hilfskassiere und der Stellvertreter nach Maßgabe der im betr. Zeitraum (abgelaufenen Vierteljahr) von den Beteiligten im Kassendienst zugedrachten Zeit. Der Tag der Kassenübergade wird stets dem Veamten angerechnet, der die Kasse übernimmt.

10. Für die Zentralkassen (Cisenbahnhauptkasse, Betriebskranken- und Arbeiterpensionskasse) wird die Entschädigung besonders festgescht.

U=

as=

ind

im

en=

er=

eu=

eise

er=

fich

sta= für

hier

ta=

ergl.

die

inen

trag

ilter

alter

11. Die Verlustentschädigungen der Schalterkassen werden den Stationen je in einer Summe, getrennt für Personen- und Güterschalterdienst bezeichnet.

Die Verteilung der Vierteljahrsbeträge auf die einzelnen Schalter und die bezugsberechtigten Beamten geschieht durch die

Stationsvorstände und zwar in folgender Weise:

a) Sind mehrere Personenschalter oder mehrere Güterschalter vorhanden, so wird der Gesamtbetrag, der für den Personens oder den Güterschalterdienst bewilligt ist, auf die einzelnen Schalter verteilt:

dur Sälfte nach Berhältnis bes Barberkehrs, jur Sälfte nach Berhältnis ber Zahl ber Gesant- Bierteljahr.

Die hiernach auf die einzelnen Schalter entfallenden Beträge verteilen fich auf die beteiligten Beamten nach Verhält-

nis der Dienststunden im betr. Zeitraum.

b) If nur je ein Personens oder Güterschalter vorhanden, Personens und Güterschalterdienst aber völlig getrennt, so entfällt auf die Schalterbeamten des Personendienstes die für diesen Dienst, auf die Schalterbeamten des Güterdienstes die für den Güterschalterdienst bewilligte Entschädigung. Die Verteilung auf die einzelnen Beamten geschieht nach Verhältnis der im Schalters dienst zugebrachten Zeit.

c) Fft Versonen= und Güterschalter nicht getrennt, beteiligen sich die gleichen Beamten überhaupt, oder in kurzen Zeiträumen wechselnd, sowohl am Versonen= wie am Güterschalterdienst, so wird die Entschädigung für Versonen= und Güterschalterdienst zusammengezählt und der Gesamtbetrag auf sämtliche am Schalterdienst überhaupt beteiligte Beamte nach Maßgabe der Schalz

terdienststunden im abgelaufenen Zeitraum verteilt.

d) Auf den Duittungen über die Verlustentschädigungen hat jeder Beamte den von ihm bezogenen Teilbetrag zu bescheinigen. Irgend eine Prüfung über die Richtigkeit der vorgenommenen Verteilung liegt der Sissendahnhauptkasse nicht ob. Etwaige Beschwerden gegen die von den Stationsvorständen vorgenommene Verteilung sind durch Vermittlung der vorgesetzten Dienststelle unmittelbar der Generaldirektion zur Entscheidung vorzulegen.

## Gtellwertzulagen

Nr. 97 E. 34/1914. Nr. 2. Auf einer Anzahl Stationen sind bisher ben auf Bobenwärterposten verwendeten Weichenwärtern, die Stellwerkwärter regelmäßig ablösen oder bei Erkrankungen und Beurlaubungen vertreten und keine feste Stellwerkzulage beziehen, Stellwerkzulagen in den Lohnzetteln auf die Wirtsichaftsmittel der Betriebsinspektionen verrechnet worden. In Stelle dieses Versahrens soll künftig folgendes treten:

### 1. Berechnung.

Die obenbezeichneten Beichenwärter erhalten für Ablösungen, die eine volle Tagesschicht umfassen, 1/200 der Stellwerkzulage